

awiNFO zum aktuellen Thema

EINFÜHRUNG DER ELEKTRONISCHEN RECHNUNG (E-RECHNUNG) AB DEM 01. JANUAR 2025

Liebe Mandanten*Innen und Partner der AWI TREUHAND,

heute informieren wir Sie über ein wichtiges Thema, das für Ihr Unternehmen von großer Bedeutung sein wird: die e-Rechnung.

Die Einführung der verpflichtenden e-Rechnung im inländischen B2B-Geschäftsverkehr steht kurz bevor. Damit gehören Papier- oder PDF-Rechnungen schon bald der Vergangenheit an. Die e-Rechnung bringt aber nicht nur neue Verpflichtungen mit sich, sondern auch zahlreiche Vorteile. Wir möchten Sie über die wesentlichen Punkte und Anforderungen informieren, damit Sie sich einen ersten Überblick verschaffen können.

WAS IST EINE E-RECHNUNG?

Eine e-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. In der Praxis wird es nach dem aktuellen Stand zwei Formate geben, die diese Voraussetzungen erfüllen: XRechnung und ZUGFeRD.

Die Versendung einer PDF-Rechnung ist somit **keine** e-Rechnung.

WELCHE TERMINE SIND ZU BEACHTEN?

Die Einführung erfolgt grundsätzlich ab dem 01. Januar 2025.

Für die Umsetzung der **Ausstellung** einer e-Rechnung sind drei Übergangszeiträume vorgesehen:

01.01.2025 bis 31.12.2026: die in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen können weiterhin, z.B. als Papier- oder PDF-Rechnungen ausgestellt werden, sofern der Kunde zustimmt.

01.01.2027 bis 31.12.2027: die in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen können weiterhin, z.B. als Papier- oder PDF-Rechnung ausgestellt werden, wenn Ihr Unternehmensumsatz in 2026 nicht mehr als 800.000 Euro betragen hat.

ab 01.01.2028: die Erstellung einer e-Rechnung ist verpflichtend.

WER IST BETROFFEN?

Die Einführung der e-Rechnung betrifft ausschließlich Unternehmer im geschäftlichen Bereich (sog. B2B).

Jeder Unternehmer (dazu gehören auch z.B. Kleinunternehmer nach § 19 UStG, Landwirte, Ärzte, Vermieter etc.) **muss** ab dem 01.01.2025 technisch in der Lage sein eine e-Rechnung zu **empfangen** und auslesen zu können. Dies gilt ungeachtet o.g. Übergangsregelungen.

Eine e-Rechnung an private Endkunden ist nicht notwendig (sog. B2C).

GIBT ES AUSNAHMEN?

Ausnahmen gibt es für Kleinbetragsrechnungen deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt und für Fahrausweise, die für die Beförderung von Personen ausgegeben werden. Daneben müssen für bestimmte steuerfreie Umsätze gleichfalls keine e-Rechnungen erstellt werden (z.B. Vermietung)

GEFAHREN BEI FEHLENDER E-RECHNUNG?

Erhalten Sie als Unternehmer ab 1.1.2028 eine Rechnung z.B. in Papierform oder als PDF, geht der Vorsteuerabzug vollständig verloren, wodurch eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung entsteht, sofern keine Beanstandung erfolgt und eine Rechnungskorrektur vorgenommen wird.

WAS SIND DIE VORTEILE DER E-RECHNUNG?

Zu den Vorteilen der e-Rechnung zählen:

- **Effizienzsteigerung:** durch die Automatisierung und Digitalisierung der Rechnungsprozesse können Sie Zeit und Kosten sparen
- **Umweltfreundlichkeit:** Der Verzicht auf Papier reduziert den ökologischen Fußabdruck
- **Betrugsprävention:** Reduzierung von Umsatzsteuerbetrug durch erhöhte Transparenz

WELCHE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN GIBT ES?

Die wichtigste Empfehlung ist, sich rechtzeitig mit den neuen Anforderungen vertraut zu machen und die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehören, u.a.:

- Überprüfung und Anpassung der IT-Systeme
- Schulung der Mitarbeiter
- Kommunikation mit Geschäftspartnern

Gerne erarbeiten wir mit Ihnen einen neuen Workflow und unterstützen Sie bei der Implementierung der e-Rechnung in Ihrem Unternehmen. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen.

Wir hoffen, dass wir einige brennenden Fragen mit dieser Kurzdarstellung beantworten konnten und halten Sie weiter auf dem Laufenden, insbesondere zu den Regelungen des voraussichtlich im Herbst erscheinenden BMF-Schreibens.

Bitte beachten Sie, dass diese Kurzinformation eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann.

Margot Liedl

Steuerberaterin

Tobias Gnädinger

Steuerberater

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG
Melli-Beese-Straße 3b • 86159 Augsburg
Telefon: +49 (0)821 90643-0 • E-Mail: awi@awi-treuhand.de
Sitz: Augsburg • Register: Amtsgericht Augsburg • HRA 16827